

Durchführungsbestimmungen

für die Tiroler Meisterschaften im Hallenhandball in der Saison 2018/19

1. SPIELBESTIMMUNGEN
2. TEILNAHMEBERECHTIGUNG
3. NENNGELD UND SPIELGEBÜHREN:
4. SPIELBERECHTIGUNG
5. SPIELMODUS
6. SPIELPLAN
7. SCHIEDSRICHTER
8. KOSTEN FÜR SCHIRI UND PLATZ
9. SPIELBEGLAUBIGUNGEN
10. SPIELKLEIDUNG
11. REGELUNG EINTRITTSGELDER
12. GRUNDSATZREGELUNG FÜR UNI UND „ZWEITMANNSCHAFTEN“
13. BESONDERE ORDNUNGSSCHRIFTEN
14. ORDNUNGSMASSNAHMEN
15. STRAFFÄLLE
16. PRESSEARBEIT
17. SCHIEDSRICHTERGEBÜHREN
18. FAHRTSPESEN
19. WICHTIGE PERSONALIA FÜR SPIELVERKEHR
20. EINSPRUCHS-, BERUFUNGS- GEBÜHREN
21. PROTEST
22. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. SPIELBESTIMMUNGEN

Für die Meisterschaften des Tiroler Handballverbandes gelten grundsätzlich die Vorschriften und Bestimmungen des ÖHB und das Regelwerk der IHF, soweit diese nicht durch die gegenständlichen Bestimmungen abgeändert werden.

2. TEILNAHMEBERECHTIGUNG

Teilnahmeberechtigt an den THV-Meisterschaften sind alle Vereine, die satzungsgemäß dem Tiroler Handballverband angehören. Die Teilnahme anderer Vereine bedarf der Zustimmung des Vorstandes des THV.

3. NENNGELD UND SPIELGEBÜHREN:

Für die Teilnahme an den vom THV organisierten Wettbewerben sind Nenngelder (Teilnahmegebühren) sowie für die jeweiligen Spieler „Spielergebühren“ für das Spieljahr 2018/19 zu entrichten.

<u>Verbandsbeitrag pro Verein</u>		€ 200,00
(bei Teilnahme an Nachwuchsmeisterschaften werden dem Verein € 50,00 erlassen)		
<u>Nenngeld pro gemeldeter Landesligamannschaft</u>		€ 60,00
<u>Nenngeld pro gemeldeter Jugendmannschaft</u>		€ 25,00
<u>Spielergebühren:</u>	für Erwachsene	€ 35,50
	für Jugendliche	€ 22,00
	für Kinder	€ 4,00

4. SPIELBERECHTIGUNG

a) Generell

Für die Spielberechtigung eines Spielers gelten grundsätzlich die ÖHB-Bestimmungen.

Bei der Anmeldung von Jugendlichen ist die **Unterschrift des Erziehungsberechtigten**, sowie **ein sportärztliches Attest** unbedingt erforderlich, ansonsten muss die Anmeldung zurückgewiesen werden. Auch Unterschrift und Stampiglie des Vereines sind für eine ordnungsgemäße Anmeldung erforderlich.

Jugendspieler/innen müssen jedes Jahr bis zum ersten Meisterschaftsspiel dem THV ein neues ärztliches Attest vorlegen.

b) Zur Spielberechtigung in höheren Klassen

Bei Vorliegen eines gültigen Spielerpasses und wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass der betroffene Jugendliche dazu in der Lage ist, wird das Überspringen einer Klasse erlaubt (z.B. U12 bei U16). Zwischenjahrgänge (U13 und U15) bleiben dabei unberücksichtigt.

Der erstmalige Einsatz eines Jugendspielers in der Kampfmannschaft ist frühestens ab dem vollendeten 15. Lebensjahr möglich, soweit eine ärztliche Bescheinigung vorliegt, die die medizinische Tauglichkeit bestätigt.

5. SPIELMODUS

Der Spielmodus der jeweiligen Spielklassen wird von der Technischen Kommission festgelegt. Die bestplatzierte Mannschaft nach Abschluss der Meisterschaft wird Tiroler Meister im Hallenhandball. Mannschaften, die außer Konkurrenz teilnehmen, können nicht Tiroler Meister werden.

Haben mehrere Mannschaften die gleiche Punkteanzahl, so entscheiden für deren Reihung, die Spiele untereinander gemäß folgender Kriterien:

- höhere Punkteanzahl
- bessere Tordifferenz
- größere Anzahl der erzielten Tore
- größere Anzahl der erzielten Auswärtstore, sofern alle Mannschaften die gleiche Anzahl von Heimspielen ausgetragen haben

Ergibt sich auch hier eine Gleichheit, entscheidet die bessere Tordifferenz aller Spiele, bei gleicher Tordifferenz die höhere Anzahl der erzielten Tore. Sind auch diese gleich, wird ein Entscheidungsspiel durchgeführt. Mannschaften, die Strafbeglaubigungen verursacht haben, werden bei Punktegleichheit auf die schlechteren Tabellenränge gereiht.

Wird der Tiroler Meister in einem an den Grunddurchgang angeschlossenen Playoff ermittelt, sind Mannschaften, die nicht Tiroler Meister werden können, nicht zugelassen. Pro Verein ist nur die bestplatzierte Mannschaft zur Teilnahme am Playoff berechtigt.

Die Handball-Meisterschaft des THV für die Saison 2018/19 umfasst die folgenden Bewerbe:

a) Männer-Landesliga

b) Frauen-Landesliga

c) Nachwuchs-Meisterschaften

Klasse	Alterslimit	Spielzeit	Pause	Ballgröße M	Ballgröße W
U18	2000 & jg	2x 30min	10	Größe III	Größe II
U16	2002 & jg	2x 25min	10	Größe II	Größe II
U15	2003 & jg	2x 20min	10	Größe II	Größe II
U14	2004 & jg	2x 20min	10	Größe II	Größe I
U13	2005 & jg	2x 20min	10	Größe II	Größe I
U12	2006 & jg	2x 15min	10	Größe I	Größe I
U11	2007 & jg	2x 15min	10	Größe I	Größe I
U10	2008 & jg	MattenHB	10	Größe 0	Größe 0

In den Meisterschaften der Altersklassen U11 bis U14 kommen die Durchführungs- und Spielbestimmungen des ÖHB mit der folgenden Änderung zur Anwendung: **In den Nachwuchsmeisterschaften der U13/U14 ist die Deckungsvorgabe in beiden Halbzeiten einzuhalten.**

In den Jugendmeisterschaften der Altersklasse U11 bis zur U18 steht den teilnehmenden Mannschaften ein Team-Time-Out (TTO) pro Halbzeit zur Verfügung.

In den Landesligen hat jede Mannschaft während der regulären Spielzeit Anspruch auf insgesamt drei TTO. Pro Halbzeit der regulären Spielzeit sind nur zwei TTO möglich. Zwischen zwei Team Time-outs einer Mannschaft muss der Gegner mindestens einmal in Ballbesitz sein. In den letzten fünf Spielminuten der regulären Spielzeit ist nur ein TTO für jede Mannschaft erlaubt.

6. SPIELPLAN

Der Austragungsmodus für den jeweiligen Bewerb wird mit den Ausschreibungen/Spielplänen mitgeteilt und richtet sich jeweils nach dem Ergebnis der Nennung. Alle Spiele der Handball-Meisterschaft des THV werden von der TK festgesetzt, wobei Terminänderungen durch die TK jederzeit vorgenommen werden können.

Für die Meisterschaftsspiele an Wochenenden in Innsbruck wird eine Generallizenz eingeholt. Eine Anmeldung bzw. Einholung einer Zusatzlizenz hat für Spiele an Wochentagen (z.B. in Trainingszeiten) bzw. für Spielverschiebungen und Neuansetzungen zu erfolgen.

a) Spielverlegungen

Der Spielplan ist für alle Teilnehmer verbindlich. Nach Vorliegen des endgültigen Spielplanes werden Spielverschiebungen nur mehr in wichtigen, unabdingbaren Fällen (dazu zählt explizit nicht der Ausfall einzelner Spieler) oder bei Einvernehmen akzeptiert. Die Verlegung bedarf in jedem Fall der Zustimmung der spielleitenden Stelle.

Modus

Der betroffene Verein hat der spielleitenden Stelle des THV und dem Gegner den Verlegungsantrag unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars per Email zu übermitteln und einen Vorschlag für einen neuen Austragungstermin zu machen. Der Gegner hat sich dazu unverzüglich zu äußern, die Entscheidung der spielleitenden Stelle kann im Falle der Säumnis auch ohne diese Äußerung fallen.

Die Spielverlegung wird durch die spielleitende Stelle bewilligt, wenn die Zustimmung des Gegners zur Spielverlegung oder ein wichtiger, unabdingbarer Grund vorliegt und ein neuer Spieltermin zur Verfügung steht. Von einer genehmigten Verschiebung sind beide Vereine, der Schiri-Referent und der Beglaubigungsreferent schriftlich zu benachrichtigen.

Kosten

Alle Spielverlegungsanträge sind in der Regel gebührenpflichtig! Ausgenommen davon sind nur jene Spielverlegungen, die aufgrund einer unverschuldeten Spielverlegung ausgelöst werden.

Kosten sind abhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung und der Altersklasse:

	Landesliga	Jugendbereich
1 Monat vor dem Spieltermin	50 €	25 €
2 Wochen vor dem Spieltermin	75 €	50 €
Später/ohne Meldung	150 €	100 €

Sollte eine Verlegung ohne Information bzw. Zustimmung der spielleitenden Stelle des THV zwischen den Vereinen vereinbart werden, haben diese alle anfallenden Kosten zu tragen (Halle; Schiedsrichterkosten außerhalb des dafür vorgesehenen Modells).

Beurlaubung

Wenn das Spiel nicht mehr nachgeholt werden kann, ist das Spiel mit 0:12 gegen den Antragsteller zu werten.

b) kurzfristige Spielabsagen

Bei kurzfristigen Spielabsagen (weniger als 72 Stunden vor Spielbeginn) sind die Schiedsrichtergebühren in voller Höhe, also samt Fahrtkosten, von dem für die Absage verantwortlichen Verein zu tragen. Die Abwicklung erfolgt über den Tiroler Handballverband. Dieser wird die Kosten vorab übernehmen und dem für die Absage verantwortlichen Verein in Rechnung gestellt werden.

7. SCHIEDSRICHTER

Sämtliche Spiele werden durch den Schiedsrichter-Referenten nach den bestehenden Möglichkeiten mit 2 Verbandsschiedsrichtern besetzt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, **dass Meisterschaftsspiele auch bei Nichterscheinen von Schiedsrichtern abgehalten werden müssen.**

Die Verpflichtung der an den Meisterschaften des Tiroler Handballverbandes teilnehmenden Vereine Schiedsrichter zu stellen wird ebenso wie die Rechte und Pflichten der Schiedsrichter in der Schiedsrichterordnung des Tiroler Handballverbandes festgehalten.

8. KOSTEN FÜR SCHIRI UND PLATZ

Die Schiedsrichtergebühren und Fahrtspesen sind von den jeweiligen Platzvereinen direkt vor dem Spiel mit den Schiedsrichtern abzurechnen. Bei mehreren Spielen pro

Halbtag sind die Fahrtspesen nur einmal zu verrechnen. Für die Abrechnung ist das vom THV zur Verfügung gestellte Formular für die Schiedsrichterrechnung zu verwenden.

9. SPIELBEGLAUBIGUNGEN

Das Beglaubigungsreferat (THV-Geschäftsstelle, Stadionstrasse 1, 6020 Innsbruck) ist für alle Spielbeglaubigungen der Sparte Handball zuständig. Die Spielberichte werden via NuScore übertragen. Sollten Spielberichtsbögen zum Einsatz kommen sind diese nach Ende des Spieltages vom Heimverein bzw. bei Jugendrunden vom Platzverein an die THV-Geschäftsstelle zu senden, damit die Beglaubigung rechtzeitig erfolgen kann. An dieser Stelle sei auf die Beachtung (mit Kontrolle durch die Schiri) korrekter Ausfüllung der Spielberichte hingewiesen (Datum, Klasse, Gegner, Spielhalbezeit- und Spielendstand, Angabe auch der Passnummern der Spieler udgl.)

10. SPIELKLEIDUNG

Alle Feldspieler einer Mannschaft haben mit einheitlichen Dressen anzutreten. Die Dressenfarben der Torwarte müssen sich deutlich von denen der Feldspieler beider Mannschaften und der Torwarte der gegnerischen Mannschaft unterscheiden.

Nur in der U10-Meisterschaft wird auf darauf verzichtet, dass die Trikots auch Brustnummern tragen müssen.

Erstgenannter Verein hat die Pflicht, bei Farbgleichheit andere Dressen zu verwenden (dies gilt auch für Jugendrunden) – ausgenommen HLA und BL.

11. REGELUNG EINTRITTSGELDER

Bei allen Spielen ist der Platzverein berechtigt, Eintrittsgebühren einzuheben. Von dieser Gebühr sind Vorstandsmitglieder, Bundesschiedsrichter und Tiroler Landesschiedsrichter - falls nicht persönlich bekannt - nur bei Vorweis eines gültigen Funktions- bzw. Schiri-Ausweises – befreit. Seitens der TK wird angeraten, für Spieler und Betreuer, die unmittelbar vor oder nach eintrittspflichtigen Spielen zu Einsatz kommen, keine Eintrittsgebühr einzuheben. Diese Spieler sollten sich möglichst geschlossen, nach Möglichkeit im Beisein eines Betreuers beim Kassier melden. Von einer engeren Reglementierung nimmt die TK derzeit Abstand - eine Einhaltung dieses „Gentleman - Agreements“ wird erhofft.

HLA und BL:

Laut Durchführungsbestimmungen für die HLA und Bundesliga sind dem Gastverein **je 20 Eintrittskarten** pro Mannschaft zur Verfügung zu stellen).

12. GRUNDSATZREGELUNG FÜR UNI UND „ZWEITMANNSCHAFTEN“**Universität Innsbruck**

Die Männermannschaft der Universität nimmt außer Konkurrenz, ansonsten jedoch vollberechtigt, an der Meisterschaft (Grunddurchgang) teil, die Spieler benötigen vom THV bestätigte Anmeldungen. UNI-Angehörige mit Spielerpässen Tiroler Handballvereine dürfen für Meisterschaftsspiele der UNI nicht eingesetzt werden. Die Meisterschaftsspiele der UNI sind an Wochentagen (Mo - Do) auszutragen. (Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Wettspielreferenten).

Zweitmannschaften

Zweck der Regelung für Zweitmannschaften ist es Vereinen, die in einer Altersklasse über einen außerordentlich großen Kader verfügen, die Möglichkeit einzuräumen, allen SpielerInnen genügend Spielzeit zu verschaffen.

Die Teilnahme von mehreren Mannschaften eines Vereines in einer Alters- bzw. Leistungsklasse ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

a) im Jugendbereich:

Jede Mannschaft hat eine Sperrliste mit 6 namentlich zu nennenden SpielerInnen abzugeben, die in den Meisterschaftsspielen der jeweils anderen Mannschaften nicht eingesetzt werden dürfen.

b) in der Landesliga:

Die erste Mannschaft hat eine Sperrliste mit den 6 leistungsstärksten SpielerInnen abzugeben, die in den Meisterschaftsspielen der Zweitmannschaft nicht eingesetzt werden dürfen.

Die entsprechenden Listen sind dem TK-Vorsitzenden spätestens eine Woche vor Meisterschaftsbeginn schriftlich zu übermitteln und von diesem bei Vorliegen der Voraussetzungen zu bestätigen.

Bei Spielen zwischen „Erst- und „Zweitmannschaften“ erfolgt eine Beglaubigung mit 2 Punkten und 12:0 Toren für die siegreiche Mannschaft.

13. BESONDERE ORDNUNGSSCHRIFTEN

a) Platzverein

Der Platzverein ist für die Ordnung in der Halle zuständig und hat einen volljährigen Ordnerchef zu stellen, der ins Spielprotokoll einzutragen ist. Steht kein Ordnerchef zur Verfügung, muss der Mannschaftsverantwortliche auch die Aufgaben des Ordnerchefs übernehmen. Der Ordnerchef hat sich spätestens eine halbe Stunde vor Beginn des Spieles beim Hallenwart zu melden und ist gemeinsam mit diesem für die Ordnung in der Halle bis zum Zeitpunkt des Verlassens der Halle durch die letzten Beteiligten verantwortlich.

Der Verantwortliche ist auf dem Spielbericht als Ordnungschef zu vermerken und darf nicht als Kampfgericht fungieren. Falls in einer Halle in Innsbruck an einem Halbtage verschiedene Vereine erstgenannt sind, wird im Spielplan ein Verein als Platzverein bestellt und für alle an diesem Halbtage angesetzten Spiele mit allen vorstehend angeführten Rechten und Pflichten ausgestattet. Für Hallen in anderen Orten mit nur einem Verein ist der Ortsverein auch Platzverein.

b) Kampfgericht

Unabhängig vom Ordnerchef ist der erstgenannte Verein bzw. bei Jugendrunden der Platzverein verpflichtet, für das jeweilige Spiel ein Kampfgericht zu stellen, das aus Zeitnehmer und Sekretär zu bestehen hat, die mit den Regeln bzw. der Zeitmessanlage vertraut sein muss. **Wenigstens ein Teil des Kampfgerichts sollte volljährig sein.**

Alle Spiele in den Meisterschaften des Tiroler Handballverbandes werden mit dem elektronischen Spielbericht - NuScore durchgeführt. Das Kampfgericht hat beiden Mannschaften ausreichend Zeit einzuräumen, um die Mannschaftsaufstellungen in NuScore einzugeben. Das Kampfgericht trägt die Verantwortung, dass beide Mannschaftsaufstellungen rechtzeitig vor Spielbeginn vorliegen und von den Schiedsrichtern geprüft werden können. Die Mitglieder des Kampfgerichtes sind namentlich in NuScore zu vermerken.

Falls die Verwendung von NuScore nicht möglich sein sollte, ist die Verwendung eines Spielberichts bogens verpflichtend. Dieser ist vom Heimverein bzw. bei Jugendrunden vom Platzverein an den Tiroler Handballverband zu übermitteln. Bei Verwendung des Spielberichts bogens wird eine Bearbeitungsgebühr von € 50,00 eingehoben.

c) Haftmittel

In den Hallen Absam, O-Dorf, Hötting-West, Telfs, Wörgl und Landessportheim ist die Verwendung von Haftmitteln („Pickerl“ usw.) generell verboten und hat eine Ordnungsstrafe zur Folge. Ausnahme: Spiele der HLA

Das Anbringen von „Pickdepots“ am Spieler und dessen Adjustierung ist in allen Sporthallen verboten! Die Schiedsrichter sind veranlasst, solche Spieler bis zur Entfernung des oder der Pickdepots nicht zum Spiel zuzulassen!

Ob die Verwendung von Wachstüchern zugelassen ist, gilt es mit den Heimvereinen abzuklären. Dies wird in den Hallen, in denen mit Harz gespielt werden kann, jedenfalls möglich sein. Während der Spiele dürfen diese Wachstücher nur in den Auswechsellräumen, nicht jedoch auf dem Spielfeld verwendet werden.

14. ORDNUNGSMASSNAHMEN

Unabhängig von allfälligen Strafen nach der Rechtsordnung werden als Ordnungsmaßnahmen des THV nachstehende Geldbußen eingehoben:

§ 1. Gebühr für Spielverlegungen

(1) im Landesligabereich:

a) 1 Monat vor dem Spieltermin	€ 50,00
b) 2 Wochen vor dem Spieltermin	€ 75,00
c) Später/ ohne Meldung	€ 150,00

(2) im Jugendbereich:

a) 1 Monat vor dem Spieltermin	€ 25,00
b) 2 Wochen vor dem Spieltermin	€ 50,00
c) Später/ ohne Meldung	€ 100,00

§ 2. für nach diesen Bestimmungen „fehlenden“ Schiris (auch bei Alibi-Schiri):

a) jeder fehlende Schiri	€ 100,00
b) bis zu einem Höchstbetrag zu	€ 500,00

§ 3 . für Nichtantreten bzw. Strafverifizierungen

(1) im Landesligabereich:

jedes Nichtantreten einer Landesligamannschaft	€ 150,00
------------------------------------------------	----------

(2) im Jugendbereich:

a) einer Nachwuchsmannschaft pro Spiel	€ 75,00
b) einer Nachwuchsmannschaft pro Jugendrunde	€ 150,00

(3) Dreimaliges Nichtantreten hat den Ausschluss aus der laufenden Meisterschaft zur Folge. Alle bisher ausgetragenen Spiele sind mit 0:12 zu werten.

§ 4. für jedes unentschuldigte Fernbleiben eines Schiri

pro Spiel bzw. pro Halbtag (Turnierform) sowie HLA-Kampfgericht	€ 100,00
-----------------------------------------------------------------	----------

§ 5. für jedes fehlende Kampfgericht des erstgenannten Vereins

a) in der Landesliga	€ 75,00
b) im Jugendbereich	€ 40,00
<u>§ 6. für jeden nicht ordnungsgemäß ausgefüllten bzw. nicht rechtzeitig eingesandten Spielbericht</u>	€ 25,00
<u>§ 7. für jeden fehlenden Spielerpass</u>	€ 10,00
<u>§ 8. für jede nicht ordnungsgemäße Spielkleidung pro Mannschaft</u>	€ 20,00
<u>§ 9. für jeden unberechtigt eingesetzten Spieler bzw. Einsatz ohne Erklärung bei Zweitmannschaften</u>	€ 30,00
<u>§ 10. rote Karte für Mannschaftsbetreuer</u>	
a) im Erstfall	€ 50,00
b) im Wiederholungsfall	€ 75,00
<u>§ 11. Nichtmeldung von Spielergebnissen (am nächsten Werktag)</u>	€ 40,00
<u>§ 12. Verwendung von „Pickerl“ oder andere Haftmittel</u> (die Strafe trifft im Zweifelsfall Heimverein bzw. den Platzverein bei Jugendrunden)	€ 100,00

Ordnungswidrigkeiten werden durch SR-Vermerk in NuScore, durch schriftliche Eingaben von Schiedsrichtern bzw. durch die TK-Handball auf Grund von Tatsachenfeststellungen in Zusammenhang mit dem Spielberichten sowie anlässlich von Kontrollen bei den Spielen festgestellt.

15. STRAFFÄLLE

Bei roten Karten mit Bericht ist der betreffende Spieler bis zum Abschluss des Verfahrens nicht spielberechtigt.

16. PRESSEARBEIT

Der Heimverein bzw. der Platzverein bei Jugendrunden hat bei allen Spielen das Spielergebnis spätestens an dem auf das Spiel folgenden Tag an den THV per E-Mail. handball.tirol@chello.at zu melden, bzw. im Nu-Liga einzutragen.

17. SCHIEDSRICHTERGEBÜHREN

Spielzeit	2 Schiedsrichter	1 Schiedsrichter
2 x 30 min	2 x 25,00 €	1 x 30,00 €
2 x 25 min	2 x 23,00 €	1 x 25,00 €
2 x 20 min	2 x 20,00 €	1 x 23,00 €
2 x 15 min	2 x 16,00 €	1 x 20,00 €
Kampfgericht HLA/BL/U20		20,00 €

18. FAHRTSPESEN

Die Fahrtspesen werden von der Technischen Kommission festgelegt und fallen zusätzlich zu den Schiedsrichtergebühren an. Bei mehreren Spielen pro Halbtage sind die Fahrtspesen nur einmal (anteilig auf die Altersklasse aufgeteilt) zu verrechnen. (siehe Anhang)

19. WICHTIGE PERSONALIA FÜR SPIELVERKEHR

TK-Chef und Wettspielreferent

Irene Reinalter, Ing. Etzelstr. 16, 6020 Innsbruck

Schiri-Referent

Adnan Dautovic

Meldewesen & Spielbeglaubigungen

THV-Geschäftsstelle, Stadionstrasse 1, 6020 Innsbruck

Rechtsreferent

Andreas Seeböck

Bei Strafanzeigen ist es unbedingt erforderlich, einen gesonderten Bericht mit Spielerpass an die Geschäftsstelle des THV zu übersenden. Von dieser wird der Bericht an den Rechtsreferenten weitergeleitet und der Spielerpass bis zur Klärung der Angelegenheit verwahrt.

20. EINSPRUCHS-, BERUFUNGSGEBÜHREN

Die Einspruchs- und Berufungsgebühr gegen Urteil beträgt € 75,00 und ist gemäß den Rechtsvorschriften des ÖHB zu entrichten.

21 . PROTEST

Ein Protest ist unverzüglich nach dem Spielende bekannt zu geben und fristgerecht näher auszuführen, dass dieser Schriftsatz am dritten Werktag nach dem Spiel bei der TK einlangt. Gleichzeitig mit der schriftlichen Ausfertigung des Protestes ist die Protestgebühr in der Höhe von € 75,00 zu bezahlen bzw. deren Bezahlung nachzuweisen, ansonsten gilt der Protest als zurückgezogen.

22 . SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Alle sich aus vorstehenden Durchführungsbestimmungen ergebenden Unklarheiten bzw. Auslegungszweifel werden in erster Instanz durch die TK-Handball, in zweiter Instanz durch den Vorstand des Tiroler Handballverbandes entschieden.

Für Melde-, Straf- und Beglaubigungsfälle gelten die in den Rechtsvorschriften des ÖHB angeführten Instanzen und Rechtsmittelvorschriften.

Innsbruck, im September 2017

Für die Technische Kommission

Irene Reinalter, Martin Brunner, Andreas Seeböck, Florian Staudinger